



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0058 vom 15.02.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	01.03.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup fasst folgenden Beschluss:

**„Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Stadt Ochtrup vom
(Hebesatzsatzung)**

[illegible]

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ochtrup erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

- 2 -
§ 2
Hebesätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |

2. Gewerbesteuer

auf	411 v.H.
-----	----------

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.“

Sachdarstellung:

Wie bereits im Haushaltsplanentwurf 2012 dargestellt, ist vorgesehen, ab 2012 für die Festsetzung der Hebesätze eine gesonderte Hebesatzsatzung zu beschließen.

Hintergrund dieser gesonderten Hebesatzsatzung ist die Tatsache, dass, sofern Änderungen der Hebesätze beschlossen werden und dies „nur“ über die eigentliche Haushaltssatzung geschieht, bei einer evtl. Nichtgenehmigung der Haushaltssatzung die geänderten Hebesätze nichtig sind.

Obschon durch die Änderung des § 76 GO und der Erweiterung des Konsolidierungszeitraums auf 10 Jahre die Stadt Ochtrup aktuell davon ausgeht, dass in dem Konsolidierungszeitraum ein Ausgleich stattfindet und daher mit einem sog. genehmigten Haushaltssicherungskonzept gerechnet werden kann, ist die gesetzliche Lage und insbesondere deren Auslegung nach den vorliegenden Erfahrungen nicht immer verbindlich.

Um dauerhaft Rechts- und Planungssicherheit zu haben, wird es notwendig, eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung) zu beschließen.

Umweltrelevanz:

Entfällt!

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Generationengerechtigkeit:

Durch die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern werden dauerhaft Einnahmen erzielt. Die Festsetzung mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung dient der Rechts- und Planungssicherheit.

Im Auftrage:

Frenkert